



K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadt Groß-Siegharts hat in seiner Sitzung am 31. August 2006 gemäß § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000-12, nachstehende

V E R O R D N U N G

über die Errichtung von Hundeverbotzonen und über eine Beseitigungsverpflichtung für Verunreinigungen, die durch Hunde verursacht werden, beschlossen.

§ 1

Hundeverbotzone

- 1) Auf den Kinderspielplätzen (Stadtpark, Geyerweg, Schwabengasse und Grabenfeldstraße) ist das Führen von Hunden gänzlich untersagt.
- 2) Von diesem Verbot sind Diensthunde, die von Organen der öffentlichen Aufsicht, der Zollwache oder der zugelassenen Wachdienste in Ausübung ihres Dienstes bestimmungsgemäß verwendet werden, ausgenommen. Dies gilt auch für Rettungs- und Fährtenhunde sowie Blindenführerhunde und Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Tauber oder hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind. Liegt die im Anhang genannte Fläche in einem Jagdausübungsgebiet, dann sind auch Jagdhunde während der Jagd sowie Diensthunde der Jagdaufseher von diesem Verbot ausgenommen.
- 3) Die Hundeverbotsflächen sind durch Schilder zu kennzeichnen.

§ 2

Beseitigungsverpflichtung

Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Rasenflächen, Gehwegen (unbeschadet der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.F. BGBl. I Nr. 54/2006), Kinderspielplätzen und Parkanlagen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 3
Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist der Halter des Hundes verantwortlich. Wurde der Hund jedoch einer anderen Person anvertraut (Hundeführer), so ist diese verantwortlich.

§ 4
Strafbestimmung

Wer die Bestimmungen dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Diese ist gemäß Art. VII Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 (EGVG), BGBl. Nr. 50/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 106/2005, mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00 vom Bürgermeister zu bestrafen. Wird mit der Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden, ist eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen anzuordnen.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen.

Groß-Siegharts, 7.9.2006



Der Bürgermeister:

Ing. Maurice Androsch

angeschlagen am: 8.9.2006
abzunehmen am: 25.9.2006
abgenommen am: 25.9.2006